Im Rahmen der Satzungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinden des Amtes Eidertal gibt sich das Feuerwehrorchester des Amtes Eidertal nach Beschluss der Musikversammlung vom xx.xx.xxxx folgende Musikdienstordnung:

1. Rechtsstellung

- 1.1 Innerhalb des Amtes Eidertal im Folgenden als Amt bezeichnet, besteht, gemäß Beschluss der jeweiligen Gemeinden des Amtes Eidertal und des Amtsausschusses vom 14. Dezember 2023 das Feuerwehrorchester Amt Eidertal im Folgenden als Orchester bezeichnet.
- 1.2 Das Orchester ist eine Abteilung der Wehren gemäß § 8 der Satzungen der Wehr.
- 1.3 Für das Orchester gelten die Satzungen der Wehren in der jeweils gültigen Fassung.

2. Aufgaben

Die Aufgaben des Orchesters sind die Unterstützung der Feuerwehr in der Öffentlichkeitsarbeit, der Nachwuchsgewinnung und Werbung für das Feuerwehrwesen sowie die Kulturpflege.

3. Strukturen / Organisationshilfen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich das Orchester folgender Organisationshilfen:

- 3.1 Mitgliederversammlung (siehe unter 8)
- 3.2 Orchestervorstand (siehe unter 9)
- 3.3 Künstlerischer Beirat ³

4. Mitgliedschaft

Die Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Wehr werden durch deren Satzung geregelt. In das Orchester können die in der Satzung § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder und vergleichbare Mitglieder anderer Feuerwehren eintreten. Zur Verstärkung des Klangkörpers können gegebenenfalls auch Personen durch die Mitgliederversammlung in das Orchester aufgenommen werden, die nicht bereits einer Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Satzung angehören. Sie werden in den amtsangehörigen Wehren in die Musikabteilung aufgenommen. Die Maximalstärke des Musikzuges sowie die Höchstzahl der Mitglieder zur Verstärkung des Klangkörpers werden durch den Beschlüsse der Gemeindevertretungen festgelegt.

5. Eingliederung von Mitgliedern in den Klangkörper

- 5.1 Bewerber ohne musikalische Vorbildung. Dem Wunsch ein bestimmtes Instrument zu erlernen, kann nur stattgegeben werden, wenn im fraglichen Register Bedarf vorhanden ist, und die Ausbildung des Bewerbers sichergestellt ist. Die Entscheidung darüber fällt der Musikausschuss.
- 5.2 Bewerber mit musikalischer Vorbildung. Dem Wunsch des Bewerbers soll möglichst entsprochen werden. Im Einzelfall entscheidet der Musikausschuss.
- 5.3 Der Orchestervorstand entscheidet ggf. in Absprache mit dem Ausbilder über den Zeitpunkt der ersten Teilnahme an Einsätzen und der damit verbundenen Einkleidung des Bewerbers.

5.4 Nach Überprüfung des musikalischen Leistungsstandes des Bewerbers durch den Dirigenten, kann die Musikversammlung den Bewerber in den Musikzug aufnehmen. Die Aufnahme kann frühestens 1 Jahr nach Eintritt in den Musikzug erfolgen.

5.5 Die Mitgliedschaft im Orchester endet durch:

- Austritt aus dem Orchester. Der Austritt kann zum Ende eines Kalendermonats schriftlich oder mündlich erklärt werden.
- Ausschluss aus dem Orchester durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
- Auflösung des Orchesters. (siehe unter 17)
- Auflösung der Feuerwehr nach § 20 der Satzung der Wehr.

6. Pflichten durch die Mitgliedschaft

- 6.1 Die Angehörigen des Orchesters unterliegen dem Weisungsrecht der Orchesterführung. Das Orchester kann aktive Mitglieder der Feuerwehr, die im Orchester tätig sind, aus dem Orchester ausschließen. Diese bleiben dann aber weiterhin Mitglied in der aktiven Wehr.
- 6.2 Jedes Mitglied hat sich bei Proben und Veranstaltungen so zu verhalten, dass der Ablauf der Veranstaltung nicht gestört und das Ansehen des Orchesters und der Feuerwehr nicht geschädigt wird.
- 6.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet pünktlich an allen Proben und dienstlichen Veranstaltungen des Orchesters teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, so hat sich der oder die Betreffende beim Dirigenten / bei der Dirigentin oder der Orchesterleitung abzumelden.
- 6.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Eigentum des Orchesters (Uniform, Instrumente, Noten usw.) mit Sorgfalt zu behandeln und zu pflegen.
- 6.5 Für Ordnung und Sauberkeit im Probenraum ist jedes Mitglied mitverantwortlich.

7. Orchesterführung

- 7.1 Die Orchesterführung hat die organisatorische Leitung des Orchesters.
- 7.2 Die Wahl der Orchesterführung erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Orchesters. (Nur sofern der Musikzugführer Mitglied des Vorstandes gemäß §14 der Satzung ist)
- 7.3 Zur Orchesterführung ist wählbar, wer Mitglied des Orchesters ist. (Wenn gleichzeitig Vorstandsmitglied, muss die Musikzugführung auch aktives Mitglied der Wehr sein)
- 7.4 Die Orchesterführung leitet die Mitgliederversammlung und den Orchestervorstand.
- Sie / Er wird durch die Mitgliederversammlung auf 6 Jahre in ihr / sein Amt gewählt.

7.1.stellvertretende Orchesterführung

7.1.1 Die stellvertretende Orchesterführung vertritt die Orchesterführung bei Abwesenheit oder in deren Auftrag. Sie / Er wird durch die Mitgliederversammlung auf 6 Jahre in ihr / sein Amt gewählt.

8. Mitgliederversammlung

Der Orchestervorstand beruft jährlich einmal vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine ordentliche Musikversammlung ein.

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Orchesters an. Die Amtswehrführung hat das Recht, an der Versammlung teilzunehmen. Das Rederecht wird eingeräumt.

Die Mitgliederversammlung hat nachstehende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung in Mitgliedsangelegenheiten
- Wahl des Orchestervorstandes
- Wahlen künstlerischer Beirat
- Bestätigung des / der Dirigenten/in

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden

- durch den Orchestervorstand.
- wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Orchesters dies beantragt.

Einladungen zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung an alle Mitglieder zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Stimmberechtigt ist jedes durch die Mitgliederversammlung aufgenommene Mitglied.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht.

Bei geheimen Wahlen wird ein Wahlvorstand, bestehend aus 3 Mitgliedern, eingesetzt, der aus der Mitgliederversammlung zu wählen ist.

Die Mitgliederversammlung nimmt auf Vorschlag des Orchestervorstandes vorläufige Mitglieder in das Orchester auf und schlägt diese ggf. der Mitgliederversammlung zur Aufnahme als ordentliche Mitglieder vor.

Die Mitgliederversammlung kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen (Festausschuss etc.). Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden jeweils für ein Jahr gewählt.

9. Orchestervorstand

Der Orchestervorstand führt die Geschäfte des Orchesters im Auftrag der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitglieder oder Musikversammlung vorbehalten sind. Er kann Aufgaben an Dritte übertragen. Er hat der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft abzulegen.

Entscheidungen des Orchestervorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Orchesterführung.

Der Orchestervorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Orchesterführung
- Stellvertretende Orchesterführung
- Schriftführung
- Kassenführung

Der Orchestervorstand vertritt das Orchester gegenüber dem Amt. Er hat folgende Aufgaben

- bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus.
- teilt die Wahlergebnisse dem Amt mit.
- legt einen Jahresbericht und einen Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor.
- nimmt Bewerberinnen und Bewerber vorläufig als Musikerin oder Musiker auf und

- schlägt diese gegebenenfalls der Mitgliederversammlung zur endgültigen Aufnahme vor.
- schlägt Beförderungen den Wehrvorständen vor.
- verhängt Ordnungsmaßnahmen im Rahmen dieser Musikdienstordnung.
- kann in begründeten Fällen Mitglieder vom Musikdienst ausschließen.

Die Sitzungen des Orchestervorstandes sollten mindestens in regelmäßigen Abständen von der Orchesterführung einberufen werden. Mindestens aber einmal im Quartal.

Der Orchestervorstand kann für bestimmte Aufgaben Mitglieder verantwortlich einsetzen.

Notenwart / in
Er / Sie ist für die Verwaltung, Beschaffung und Ergänzung des Notenmaterials in Absprache mit dem (den) Dirigenten und der Orchesterführung verantwortlich.

Die Mitglieder des Orchestervorstandes arbeiten ehrenamtlich.

10. Dirigent / Dirigentin

- Der / die Dirigent / in wird vom Orchestervorstand auf unbestimmte Zeit berufen.
- Der Orchestervorstand kann mit ihm / ihr für die Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung vereinbaren.
- Nach der Berufung durch den Orchestervorstand ist der Dirigent / die Dirigentin auf der nächsten ordentlichen Musikversammlung von den Mitgliedern zu bestätigen.
- Der / die Dirigent / in kann vom Orchestervorstand abberufen werden. Die Abberufung muss durch eine ordentliche / außerordentliche Mitgliederversammlung und mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- Der / die Dirigent / in ist für die musikalische Leitung des Orchesters verantwortlich. Er / sie ist in Absprache mit dem Orchestervorstand zuständig für die musikalische Durchführung von Proben und Auftritten.
- Der / die Dirigent /in kann sich dabei vom künstlerischen Beirat beraten lassen.

11. Kassenführung

- Das Orchester unterhält eine eigene Kameradschaftskasse. Für die Kassenführung gilt die Satzung für Sondervermögen des Amtes Eidertal für die Kameradschaftspflege des Feuerwehrorchesters Amt Eidertal
- Buchhalterisch ist die Kasse dem Amt unterstellt
- Sie wird durch die Mitgliederversammlung auf 6 Jahre in ihr Amt gewählt.

12. Schriftführung

- Die Schriftführung erledigt anfallenden Schriftverkehr in Abstimmung mit der Orchesterführung.
- Sie fertigt Protokolle von allen Sitzungen des Orchestervorstandes, der Mitgliederversammlung und des künstlerischen Beirates und macht diese spätestens 4 Wochen nach der Sitzung den Teilnehmern zugänglich.
- Sie führt eine aktuelle Mitgliederliste.
- Sie wird durch die Mitgliederversammlung auf 6 Jahre in ihr Amt gewählt.

12. Künstlerischer Beirat³

Der künstlerische Beirat wird vom Orchestervorstand zusammengesetzt. Er besteht aus

- der Orchesterführung
- dem(n)/der Dirigenten/in / der Musikalischen Leitung.
- einem Mitglied aus jedem Register.
- ggf. weiteren vom Orchestervorstand benannten Mitgliedern.

Die Mitglieder des Orchestervorstands können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

Der Beirat wird von der Orchesterführung oder dem(n)/der Dirigenten/in bei Bedarf einberufen.

Der Beirat kann der Orchesterführung oder dem(n)/der Dirigenten/in Empfehlungen aussprechen oder Wünsche vorbringen.

Der Orchestervorstand kann den Beirat bei der Planung und Organisation von Veranstaltungen zu Rate ziehen.

Beschlüsse des Beirats haben keine bindende Wirkung.

16. Ordnungsmaßnahmen

Für das Orchester gelten die Ordnungsmaßnahmen gemäß §19 der Satzungen der Wehren.

17. Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Orchesters beim Amt beantragen. Die Auflösung des Orchesters erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und des Amtsausschusses.

Amtseigenes Inventar fällt bei der Auflösung dem Amt zu.

Das Vermögen des Orchesters geht bei dessen Auflösung an das Amt. Bei der Orchesterkasse handelt es sich gemeindliches um Sondervermögen nach § 97 Gemeindeordnung (GO).

18. Inkrafttreten

Diese Musikdienstordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flintbek, den 15. Dezember 2023

In Vertretung

Olaf Plambeck

1. stv. Amtsdirektor